

zu haben braucht, denken¹⁾), so muss irgend eine andere positive Ursache die Besiegelung verhindert haben: jedenfalls ist der eine besondere Fall nicht geeignet, die Regel zu erschüttern.

In diesem Zusammenhang sind auch die unten bei den falschen Siegeln verzeichneten Fälle zu erwähnen, in denen an den Urkunden zwar eine Siegelmasse, aber kein Siegel sich befindet, weil jede Beprägung fehlt. Von denselben ist der Wachsklumpen an St. 2121 ein plumpes Machwerk eines ungeschickten Fälschers; bei St. 2218 aber, St. 2775 und St. 3092 ist die Möglichkeit nicht völlig ausgeschlossen, dass die Aufprägung des Stempels lediglich durch eine Nachlässigkeit der Kanzlei unterblieben ist. Freilich ist das bei St. 2218 wegen der Art der Befestigung nicht wahrscheinlich, und auch in den beiden anderen Fällen bietet sich noch eine andere Erklärung. Wie im 10.²⁾), so ist auch im 11. Jahrhundert häufig der eigentliche Siegelkörper aus gröberem, oft auch dunklerem Wachs vorbereitet, dann die Vertiefung auf der Vorderseite mit einer meist feineren Wachsschicht überzogen, die nun beprägt wurde. Dies Verhältnis zeigt sich deutlich z. B. bei St. 2546. 2770. 2885 u. s. w. und es ist nicht ausgeschlossen, dass etwa nur diese obere Platte bei St. 2775 und St. 3092 verloren oder abgelöst ist. Andererseits würde auch die Annahme einer Nachlässigkeit der Kanzlei bei der Besiegelung nicht an und für sich abzuweisen sein. Ist es doch auch vorgekommen, dass man den Stempel nicht nur schief, sondern gradezu verkehrt aufprägte wie in St. 3031³⁾), oder dass die Wachsmasse durch den Kreuzschnitt verkehrt durchgedrückt wurde, so dass der Stempel sich auf der Rückseite des Pergaments befindet, wie bei St. 3173.

Nachträgliche Besiegelung. Besiegelung durch andere Herrscher. Besiegelung nicht königlicher Urkunden. Nichtkönigliche Siegel an Königsurkunden. Für die Annahme nachträglicher Besiegelung durch denselben Herrscher können vielleicht diejenigen Urkunden angezogen werden, die sehr bald nach der Königskrönung oder Kaiserkrönung ausgefertigt sind. Denn darin wird Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 176, II, 202, gegen meine frühere Ausführung, Kanzlei Konrads II. S. 84, zuzustimmen sein,

1) Die Bestätigung der Schenkung von Fulkmeresroth in St. 2403, die Lepsius S. 212 anführt, entbehrt der Beweiskraft. Denn dies im 12. Jahrhundert entstandene Schriftstück beruht zwar auf theilweise echter Grundlage, kann aber für die einzelnen darin bestätigten Schenkungen keinen vollen Glauben beanspruchen. An späteren Bestätigungen fehlt es.
 2) Vgl. N. Archiv III, 17. 3) S. das Facsimile bei Sickel, Mon. graph. Fasc. 5. Tafel 7.